Beurteilungs- und Prüfungsreglement für die «Postgraduale Weiterbildung für Verkehrspsychologie der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)» (VfV-Curriculum)

Stand: 27.09.2023 Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie

(VfV) beschliesst gestützt auf das Studienreglement für den

Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung für

Verkehrspsychologie» vom 01.04.2023 und nach erfolgter Anerkennung

dieses Reglements durch die FSP am 27.09.2022:

Gegenstand

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt das Beurteilungs- und Prüfungssystem für den Weiterbildungsgang «Postgraduale Weiterbildung für Verkehrspsychologie der Schweizerischen Vereinigung für Verkehrspsychologie (VfV)», nachfolgend Weiterbildungsgang genannt.
² Es berücksichtigt die Anforderungen gemäss
Weiterbildungsreglementierung der FSP.

1. Abschnitt: Beurteilungssystem

Standortgespräch

Art. 2

¹ Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission führt während der Weiterbildung zwei strukturierte Standortgespräche mit der oder dem Weiterzubildenden, in welchen die Entwicklung der Kompetenzen im Rahmen der Weiterbildung gemeinsam besprochen und eingeschätzt werden.

² Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission gibt den Weiterzubildenden als Resultat der Standortgespräche eine schriftliche Rückmeldung zum Stand der Kompetenzentwicklung.

Gutachten

Art. 3

¹ Der Betreuer bzw. die Betreuerin stellt der weiterzubildenden Person eine Bestätigung über 250 Gutachten aus, die den Qualitätskriterien für verkehrspsychologische Gutachten entsprechen.

² Die inhaltlichen und formalen Anforderungen an die Gutachten sowie die Beurteilungskriterien sind in der aktuellen Version der Qualitätskriterien für die Erstellung und Überprüfung von verkehrspsychologischen Gutachten festgehalten.

Schlussprüfung

Art. 4

¹ Im Rahmen der Schlussprüfung wird eingeschätzt, ob die Weiterzubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Kompetenzen entwickelt haben.

- ² Die Schlussevaluierung besteht in einem Fachgespräch mit zwei SupervisorInnen im Bereich Diagnostik der VfV basierend auf sechs Gutachten. Je ein Gutachten zu den folgenden Problembereichen:
- 1) charakterliche Abklärung bei Fahren unter Alkoholeinfluss;
- 2) charakterliche Abklärung bei Fahren unter Betäubungsmitteleinfluss;
- 3) charakterliche Abklärung bei riskanten/m Fahrmanöver/n (Geschwindigkeit, ungenügender Abstand o.ä.) ohne Substanzeinfluss;
- 4) erneute Begutachtung nach (nicht) erfolgter Intervention;
- 5) kognitive Begutachtung bei Personen mit medizinischer Problematik;
- 6) kognitive Abklärung bei Prüfungsversagern oder Antragstellern auf dritten Lernfahrausweis.

Die Gutachten müssen vollständig anonymisiert sein, d.h. dass sowohl Klientendaten als auch Gutachterdaten anonymisiert sein müssen.

- ³ Die prüfenden SupervisorInnen beurteilen die Schlussevaluierung mit «bestanden» oder «nicht bestanden» gemäss den folgenden Beurteilungskriterien:
 - a. Fachlichkeit/Kompetenz bezogen auf den Inhalt bzw. die Darlegung der zu diskutierenden Gutachten (gemäss dem Dokument «Qualitätskriterien für die Erstellung und Überprüfung von verkehrspsychologischen Gutachten»)
 - b. Dialog- und Reflexionsfähigkeit im Rahmen des kollegialen Fachgesprächs

Zulassung zur Schlussprüfung

Art. 5

Zur Schlussprüfung wird zugelassen, wer alle Weiterbildungsteile (Wissen und Können, Supervision, Gutachten, eigene verkehrspsychologische Tätigkeit) erfolgreich absolviert hat und dies anhand der Leistungsbestätigungen belegt.

Wiederholung

Art. 6

- ¹ Die Schlussprüfung kann einmal wiederholt werden.
- ² Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission legt den Zeitrahmen der Wiederholung fest.
- ³ Der Zeitrahmen für eine Wiederholung ist inhaltlicher Bestandteil des Entscheids.

2. Abschnitt: Leistungsbestätigungen

Zweck

Art. 7

Der Nachweis, dass die oder der Weiterzubildende sämtliche Weiterbildungsteile (Wissen und Können, eigene

⁴ Die Beurteilung wird in einem schriftlichen Prüfungsprotokoll dokumentiert.

⁵ Die VfV eröffnet der oder dem Weiterzubildenden das Resultat der Schlussprüfung in Form eines Schreibens mit Rechtsmittelbelehrung.

verkehrspsychologische Tätigkeit und Supervision) vollständig und anforderungsgemäss absolviert hat, erfolgt durch Leistungsbestätigungen für jeden Weiterbildungsteil.

Wissen und Können

Art. 8

Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Wissen und Können» erfolgt durch die im persönlichen Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden (nachfolgend: Weiterbildungslogbuch) erfassten und mittels Teilnahmebestätigung belegten Weiterbildungsveranstaltungen.

Eigene

Art. 9

verkehrspsychologische Tätigkeit

Die quantitative und qualitative Erfüllung des Weiterbildungsteils «eigene verkehrspsychologische Tätigkeit» erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Betreuers bzw. der Betreuerin.

Supervision

Art. 10

¹ Die Erfüllung des Weiterbildungsteils «Supervision» erfolgt durch die im Weiterbildungslogbuch der oder des Weiterzubildenden erfassten und von der Supervisorin oder dem Supervisor unterzeichneten Supervisionssitzungen.

Zuständigkeit

Art. 12

Zuständig für die Beurteilung der Leistungsbestätigungen und für die darauf beruhenden Entscheide über die Zulassung zur Schlussprüfung, die Verleihung der Abschlussbestätigung und die Beantragung des FSP-Fachtitels ist die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission der VfV.

Einsicht in Prüfungsakten

Art. 13

- ¹ Nach Ablegen der Schlussprüfung wird den Weiterzubildenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gewährt.
- ² Die Weiterbildungs- und Anerkennungskommission bestimmt den Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.
- ³ Akteneinsicht kann innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung des Prüfungsresultats beantragt werden.

3. Abschnitt: Rechtsschutz

Entscheide

Art. 14

¹ Entscheide der Anerkennungs- und Weiterbildungskommission betreffend die Zulassung zum Weiterbildungsgang, die Anrechnung von Weiterbildungsleistungen und die Schlussprüfung kann innert 30 Tagen ab Zustellung des jeweiligen Entscheids beim Vorstand der VfV angefochten werden.

² Gegen den Entscheid betreffend Erteilung des FSP-Fachtitels kann innert 30 Tagen ab Zustellung bei der Rekurskommission FSP Beschwerde erhoben werden.

4. Abschnitt: Gültigkeit und Inkrafttreten

Übergangsbestimmungen Art. 15

Dieses Reglement ersetzt das Curriculum vom 13.03.2006

Inkrafttreten Art. 16

Das Reglement tritt auf den 01.04.2023 in Kraft.

Publikation Art. 17

Dieses Reglement ist auf den Webseiten der Weiterbildungsorganisation veröffentlicht.

Zürich, 27.09.2023 Für die Schweizerische Vereinigung für

Verkehrspsychologie (VfV):

Dr. phil. Martina Menn, Co-Präsidentin VfV